



1

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

Satzung AWE e.V.

PRÄAMBEL

Der Verein **African Women for Empowerment** (*auf Deutsch: Afrikanische Frauen für Selbstbestimmung*) ist eine Frauenvereinigung, die 2019 von fünf in Europa lebenden Afrikanerinnen aus Notwendigkeit gegründet wurde.

Anlass der Gründung ist die Betroffenheit über die zunehmende Zahl von Flüchtlingen und generell die sozioökonomischen Probleme in ganz Afrika.

Weitere Gründe sind;

- Die große Zahl der Afrikaner, die im Mittelmeer sterben, bei ihren Versuchen Europa zu erreichen, um ein besseres Leben zu haben.
- Die Hungersnot in vielen afrikanischen Ländern.
- Humanitäre Krisen vor allem in den Kriegsgebieten.
- Analphabetismus und die hohe Sterblichkeitsrate von Babys und Kindern.
- Die steigende Anzahl arbeitsloser junger, Afrikaner.
- Die Verfolgung und Unterdrückung von Minderheiten.
- Mangel an demokratischen Strukturen und Verletzung der Menschenrechte.
- Mangelnde Gleichstellung der Frauen in afrikanischen Gemeinschaften und die Dominanz der Männer in der afrikanischen Politik.

Wir, die afrikanischen Frauen, haben beschlossen Konzepte und Strategien zu erarbeiten und umzusetzen um Veränderungen herbeizuführen, indem wir Verantwortung übernehmen, und uns aktiv dafür einsetzen, dass sich das Leben für die Menschen in Afrika und insbesondere der Frauen mit ihren Familien spürbar und nachhaltig verbessert.

§ 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, DAUER, MOTTO, SIEGEL UND SPRACHE

§ 1 – Artikel 1: Name

Der Verein trägt den Namen „**African Women For Empowerment**“, abgekürzt **AWE e.V.** Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 – Artikel 2: Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in München, Deutschland.

§ 1 – Artikel 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft von Januar bis Dezember. Die Jahresabschlussrechnung muss der Mitgliederversammlung, innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 1 – Artikel 4: Dauer

Die Lebensdauer von **AWE e.V.** ist unbegrenzt.

§ 1 – Artikel 5: Motto

African Women For Empowerment (AWE.e.V.) Email: info@awe-ev.com or project@awe-ev.com Website: www.awe-ev.com

Vereinsitz: München Steuernr.: 143/210/10831 Vereinsregisternummer: VR 208375 Amtsgericht München

Bankverbindung: Postbank IBAN:DE43 7601 0085 0139 5508 58 BIC: PBNKDEFF PayPal: finance@awe-ev.com

Celestine Dingkah Tel +41 76-468 99 29 Jenny Tausch-Buhr Tel +49 170 2131 708 Jerioth Nchang Tel +39 393 485 3684



2

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

Das Motto des Vereins lautet „*all live matters*“

Satzung AWE e.V.

§ 1 – Artikel 6: Siegel

Das Siegel, welches gleichzeitig das Logo von **African Women For Empowerment e.V.** darstellt, vereint den Namen **African Women For Empowerment**.

§ 1 – Artikel 7: Vereinssprache

Die Vereinssprachen sind Englisch, Deutsch, Italienisch, Pidgin Englisch und Dialekt.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

§ 2 – Artikel 1

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Insbesondere verfolgt der Verein folgende Ziele

1. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
2. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte
3. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
4. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
5. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen.

§ 2 Artikel 2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch;

1. Völkerverständigung
2. Die verschiedenen Sichtweisen und Meinungen der Menschen zu vereinen und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, um den Menschen zu helfen ihre Lebensbedingungen zu verbessern, insbesondere die Notleidenden und Sozialbenachteiligten.
3. Vereinsmitglieder über die Neuigkeiten in Afrika und der Welt informieren.
4. Flüchtlinge aus Afrika erhalten Beratung in allen Belangen des alltäglichen Lebens, z.B. bei der Jobsuche, Wohnungssuche, Ausbildungs-Praktikumsplatzsuche, Aufenthaltsangelegenheiten etc
5. Kooperation und Vernetzung mit Vereinen und Organisationen mit denselben Zielen in ganz Europa und Weltweit.
6. Kontakte zu Politikern, Stakeholdern, Hilfs- und Friedensorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Medien, Gemeinden, Organisationen (wie z.B. EU, UNO, Amnesty International und Commonwealth) und allen Menschen, die sich für Friedensprozesse in Krisengebieten einsetzen möchten, aufnehmen und sie darum bitten den Verein zu unterstützen seine Ziele umzusetzen (z.B. durch Spenden,



3

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

- gemeinsame Hilfsprojekte für Flüchtlinge, Vermittlung von örtlichen Ansprechpartnern bei Hilfsprojekten, Friedensprozesse initiieren etc.
7. Feste und Veranstaltungen mit Mitgliedern, Familien, Freunde, Bekannten und Interessierten, organisieren und die kulturelle Vielfalt Afrikas darstellen.
 8. Infoveranstaltungen organisieren und Politiker, Vertreter von Weltfriedensorganisationen, Medien, engagierte Prominente, Bekannte, Freunde und alle Interessierten einladen und über die sozio-politische und die wirtschaftliche Situation in Afrika informieren, insbesondere auf humanitäre Krisen in Kriegs- und Hungergebieten Afrikas aufmerksam machen.
 9. Teilnahme und Mitwirkung bei Auftritten in den Medien, wie z.B. beim Fernsehen und Radiosendern, um die Öffentlichkeit über Notsituationen zu informieren. Des Weiteren das Anfertigen von Artikeln und Berichten für Zeitschriftenagenturen und Magazinen, um über die Problemlage in Krisengebieten mit Hintergrundberichten aufzuklären.
 10. Aufrufaktionen zu Sach- und Geldspenden initiieren, z.B. in der Öffentlichkeit, in Kirchengemeinden, auf Straßenfesten und im Kollegen- und Freundeskreis.
 11. Planung, Koordinierung und Durchführung von humanitären- und Entwicklungshilfe Projekten, um den notleidenden Menschen in Afrika zu helfen.
 12. Unterstützung von Gewaltopfern, kranken Menschen und Hilfsbedürftigen in der Heimat z.B. durch Übernahme der Kosten für medizinische Behandlungen und Finanzierung des Lebensunterhalts.
 13. Finanzielle und materielle Unterstützung für Waisenhäuser und Waisenkinder in Afrika.
 14. Unterstützung für den Kauf von Schulbüchern und Schuluniformen sowie die Zahlung der Unterrichtsgebühren von Kindern armer Eltern.
 15. Versorgung von Krankenhäusern mit medizinischen Notwendigkeiten.
 16. Beihilfe für die Instandsetzung von Schulen, Krankenhäusern, Waisenhäuser.
 17. Beihilfe für Menschen, die durch den Krieg ihr Hab und Gut verloren haben, wie z.B. bei der Errichtung und Ausstattung von Unterkünften, um den Menschen ein neues zuhause zu geben.
 18. Unterstützung von Gefängnisinsassen in Afrika insbesondere die Frauen z.B. mit Nahrungsmitteln, Kleidung, Matratzen, Toilettenartikel, medizinischer Versorgung etc.
 19. Unterstützung von Familien die aufgrund der Inhaftierung eines Familienmitglieds in eine schwere Notlage geraten sind.
 20. Unterstützung von Flüchtlingen in Afrika z.B. mit Nahrungsmitteln, medizinischer Versorgung und anderen Grundbedürfnissen des Alltags.
 21. Die Vereinsmitglieder führen Recherchen durch und informieren sich über die Ressourcen der bestehenden Frauengemeinschaften in Afrika, und überlegen gemeinsam, wie diese Gemeinschaften effektiv zur Selbsthilfe gestärkt werden können. Dafür werden z.B. Konzepte erarbeitet und ggf. auch vor Ort in Afrika Workshops durchgeführt.
 22. Workshops veranstalten und den Bürger über demokratische Prozesse und Menschenrechte unterrichten.
 23. Demokratische Prozesse in ganz Afrika fördern, in denen Frauen ein Mitspracherecht haben
 24. Schulungen in verschiedenen Bereichen des Handels durchführen, in denen Frauen ihre Fähigkeiten entwickeln und unabhängig werden können.



4

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

25. Förderung des Aufbaus nachhaltiger Infrastrukturen, indem wir nach potenziellen Sponsoren suchen und die Gemeinde bzw. Kommune bei der Umsetzung der Projekte unterstützen.
26. Sponsoren suchen die Reha-Zentren bauen z.B. für ehemalige Zwangsprostituierte, ehemalige Kriegssoldaten, für Kinder die vom Krieg traumatisiert wurden, sowie für psychisch kranke Menschen.
27. Aufbau von Sozialzentren für die Pflege und Beschäftigung älteren Menschen.
28. Vernetzung mit Kirchen in Afrika, insbesondere mit Frauengruppen und gemeinsame Projekte initiieren, um Hilfe für sozial benachteiligten Menschen zu leisten.
29. Wir setzen uns gegen die Beschneidung von Frauen und Zwangsehe ein
30. Wir setzen uns ein für die Abschaffung von Kinderarbeit und moderner Sklaverei.
31. Jugendliche über ihre Rechte und Pflichten informieren durch Vorträge in Schulen und in Gemeinden.
32. Förderung der Bildung von Jugendlichen insbesondere in Handwerkberufen und in anderen Bereichen der Technik.
33. Eingliederung und Sozialintegrationsprogramme von jungen Müttern organisieren.
34. Programme und Werkstätten für behinderten Menschen initiieren.
35. Kleine Bauern insbesondere Frauen erhalten von uns Unterstützung, z.B. wir besorgen moderne Werkzeugen für Feld- und Ackerbau und bieten Seminare für die Aufbesserungen des Wissens an.
36. Suche nach Investoren, um Jobs mit guten Arbeitsbedingungen zu schaffen.

§ 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 3 Artikel 1

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Artikel 2

Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Artikel 3

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Artikel 4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Artikel 5

Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Artikel 6



5

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins kein Vereinsvermögen.

§ 3 Artikel 7

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Artikel 8

Der Verein erfüllt seine Aufgaben hauptsächlich durch Spendenleistungen seiner Mitglieder oder Dritter. Ergänzend hierzu können Mittel auch in geringen Umfang durch nicht kommerzielle Veranstaltungen erwirtschaftet werden. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4: MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Artikel 1

Die Mitgliedschaft steht allen afrikanischen Frauen ab 16 Jahre auf der ganzen Welt offen, die für Frieden und soziale Gerechtigkeit eintreten, sowie nichtafrikanische Frauen ebenfalls im Alter ab 16 Jahren, die die Ziele des Vereins anerkennen, unterstützen und fördern.

§ 4 Artikel 2

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§ 4 Artikel 3

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes stimmt die Mitgliederversammlung ab. Es reicht die einfache Mehrheit für eine Zustimmung.

§ 4 Artikel 4

Der Verein bietet zwei Arten der Mitgliedschaft an - aktive Mitgliedschaft oder passive Mitgliedschaft. Die Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 4 Artikel 5

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

§ 4 Artikel 6

Neue Vereinsmitglieder haben eine dreimonatige Probephase. Sie soll einerseits dem neuen Mitglied die Möglichkeit geben die Arbeit, die Ziele und die Unternehmungen des Vereins kennenzulernen, und andererseits dem Verein die Möglichkeit geben zu erkennen, ob das Mitglied geeignet ist die Arbeit und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 4 Artikel 7

Kandidaten für Ämter im Verein müssen folgende Mindestvoraussetzungen mitbringen.

1. Mindestens eine sechsmonatige Mitgliedschaft.
2. Regelmäßige Teilnahme an den Mitgliederversammlungen (Definition in Geschäftsordnung)
3. Keine Beitragsrückstände.



6

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

Satzung AWE e.V.

All Lives Matter

4. Erklärte Bereitschaft für den Verein Verantwortung zu übernehmen.
5. Stellt seine Erfahrung und sein Know-How dem Verein kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Artikel 8

Der Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

1. Mit dem Tod des Mitglieds.
2. Durch die Auflösung des Vereins.
3. Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt von neuen Vereinsmitgliedern ist innerhalb der dreimonatigen Probephase jederzeit mündlich oder schriftlich möglich. Nach der Probephase ist der Austritt eines Vereinsmitglieds schriftlich bis vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
4. Durch Ausschluss des Vereinsmitglieds, der von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen wird, z.B. bei Missachtung der Regeln und Ziele des Vereins, wegen vereinschädigenden Verhaltens, bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge oder ungebührlichen Verhaltens. Die Wiederaufnahme kann nur durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

§ 5: BEITRÄGE

§ 5 Artikel 1

Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 5 Artikel 2

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Artikel 3

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6: ORGANE DES VEREINS

§ 6 Artikel 1

Organe des Vereins sind;

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Vereinssprecher
4. Ausschussleiter
5. Projektleiter

Die Funktion des jeweiligen Amtes und deren Aufgaben und Pflichten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 7: Mitgliederversammlung

§ 7 Artikel 1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.

§ 7 Artikel 2

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Artikel 3

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Artikel 4

Nur die Stimme der Anwesenden zählt.

§ 7 Artikel 5

Besucher haben kein Stimmrecht

§ 7 Artikel 6

Die Übertragung von Stimmrecht durch Vollmacht ist nicht gestattet.

§ 7 Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahme ist die Vorankündigung der Teilnahme eines Besuchers eine Woche vor der Mitgliederversammlung.

§ 7 Artikel 8

Die Mitgliederversammlung findet viermal im Jahr statt.

§ 7 Artikel 9

Telekonferenzen werden nach Bedarf geplant und abgehalten. Die Bestimmungen sind nach Maßgabe von § 7- Artikel 8 und 9 festzuhalten. Diese ersetzt nicht die Mitgliederversammlung.

§ 7 Artikel 10

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. In der Einladung muss die Tagesordnung sowie Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 7 Artikel 11

Die Themen und die Beschlüsse werden während der Mitgliederversammlung dokumentiert durch einen Protokollanten. Das Protokoll muss von dem Protokollanten und einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden.



Satzung AWE e.V.

8

All Lives Matter

§ 7 Artikel 12

Die Versammlungsordnung bzw. Geschäftsordnung werden von den Anwesenden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Artikel 13

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder mit dem Einverständnis einer einfachen Mehrheit.

§ 7 Artikel 14

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – wenn eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist.

§ 7 Artikel 15

Die Bildung von Gremien bzw. Projekten und deren Mitglieder z.B. für Kulturarbeit, humanitäre- und Entwicklungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungstätigkeit und Website Design, Eventmanagement etc. beschließt die Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit.

§ 8: Vorstand

§ 8 Artikel 1

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- die **Vorsitzende**
- die **stellvertretende Vorsitzende**
- und die **Schatzmeisterin**

§ 8 Artikel 2

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Artikel 3

Der Vorstand und alle Gremienmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ZWEI Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstands- und Gremienmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 8 Artikel 4

Die Aufgaben des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung des Vereins verankert.

§ 8 Artikel 5

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt und nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.

§ 8 Artikel 6



9

AWE.e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Artikel 7

Wenn es erforderlich ist, ist die Teilnahme von leitenden Personen aus den Gremien (Ausschussleiter, Projektleiter) an der Vorstandssitzung gestattet.

§ 8 Artikel 8

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail, Telekonferenzen oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Artikel 9

Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zwei anwesenden Personen zu unterzeichnen.

§ 8 Artikel 10

Fernmündlich gefasste Beschlüsse müssen spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich dokumentiert werden.

§ 9: Satzungsänderungen

§ 9 Artikel 1

Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Artikel 2

Jede Änderung am Satzungstext wird dem Registergericht zur Kontrolle und zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt.

§ 9 Artikel 3

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

§ 9 Artikel 4

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10: Beurkundung von Beschlüssen



10

AWE e.V.
AFRICAN WOMEN
FOR EMPOWERMENT

All Lives Matter

Satzung AWE e.V.

§ 10 Artikel 1

Die in Mitgliederversammlungen, Telekonferenzen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11: Datenschutz

§ 11 Artikel 1

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse usw.) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Artikel 2

Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und entfernt ggf. die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 12 Artikel 1

Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Artikel 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von **Africa Women für Empowerment e.V.** an SCCG-Hamburg e.V. Jägerstraße 91, 21079 Hamburg / Deutschland www.sccg-hamburg.de, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Artikel 3

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor in Krafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Aschheim, den 20.08.2020

Eleanor Hagen (Vorsitzende)

Jenny Tausch-Buhr (Schatzmeisterin)